

# RS OGH 1992/5/26 10ObS97/92, 10ObS169/92, 10ObS2338/96p, 10ObS65/04p, 2Ob174/05k, 2Ob92/08f, 2Ob174/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1992

## Norm

ASVG §213a

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber versteht unter Arbeitnehmerschutzzvorschriften nicht das gesamte Arbeitsrecht in seiner Funktion als Schutzrecht der Arbeitnehmer, sondern bloß jenes Segment an arbeitsrechtlichen Normen, das von der Lehre als Arbeitnehmerschutzrecht im engeren Sinne bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Arbeitsrechtsnormen, die dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung dienen, auf unmittelbarem staatlichen Eingriff basieren und typischerweise als Sanktionsinstrumentarium die Verwaltungsstrafe vorsehen. Allgemeine Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung gehören nicht zum Kreis der Arbeitnehmerschutzzvorschriften.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 97/92  
Entscheidungstext OGH 26.05.1992 10 ObS 97/92  
Veröff: SZ 65/79 = SSV-NF 6/61
- 10 ObS 169/92  
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 169/92  
Beisatz: Bestimmungen des KFG sind keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Hier: Beförderung von Personen auf der Ladefläche eines Lastkraftwagen), ebenso wie interne Dienstanweisungen. (T1) Veröff: DRdA 1993,289 (Ivanovits) = SSV-NF 6/
- 10 ObS 2338/96p  
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2338/96p  
Beisatz: Die gemäß § 21 Abs 3 EisbG 1957 erlassene Betriebsvorschrift V 3 ist eine Dienstvorschrift, aber keine Arbeitnehmerschutzzvorschrift. (T2)
- 10 ObS 65/04p  
Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 65/04p  
Beisatz: Die KJBG-VO stellt eine Arbeitnehmerschutzzvorschrift im Sinne des § 213a ASVG dar. (T3); Beisatz: Hier: Verstoß gegen das Lenkverbot gemäß § 6 Abs 1 Z 18 KJBG-VO. Eine grob fahrlässige Übertretung dieser

Arbeitnehmerschutzbestimmung liegt nicht vor, wenn der jugendliche Lenker im Unfallszeitpunkt bereits ausreichende praktische Kenntnisse besitzt. (T4)

- 2 Ob 174/05k

Entscheidungstext OGH 19.01.2006 2 Ob 174/05k

Auch

- 2 Ob 92/08f

Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 92/08f

Auch; nur: Arbeitnehmerschutzvorschriften sind öffentlich-rechtliche Arbeitsrechtsnormen, die dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung dienen, auf unmittelbarem staatlichen Eingriff basieren und typischerweise als Sanktionsinstrumentarium die Verwaltungsstrafe vorsehen. (T5); Beisatz: Die öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften richten sich grundsätzlich an den Arbeitgeber und geben die Rahmenbedingungen und die Mindestanforderungen für die Schutzmaßnahmen vor. (T6)

- 2 Ob 174/11v

Entscheidungstext OGH 14.02.2012 2 Ob 174/11v

Auch; nur T5 nur: Arbeitnehmerschutzvorschriften sind öffentlich-rechtliche Arbeitsrechtsnormen, die dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung dienen. (T7); Beis wie T6

Veröff: SZ 2012/13

- 2 Ob 211/12m

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 211/12m

Auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Veröff: SZ 2013/86

- 3 Ob 91/17d

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 91/17d

Auch; nur T5; Beis wie T6

- 2 Ob 30/20f

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 30/20f

Vgl

- 2 Ob 70/21i

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 70/21i

nur Beis wie T6

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084412

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)